

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 8. November 1962**

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Kloten		0062-0039

4165. Quartierplan (Genehmigung). Am
ersuchte der Gemeinderat Kloten um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. April 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Fürgässli Nr. 10. Dieser Beschluss wurde am 1. Mai 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 3. August 1962 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig. Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch den Altbach, die Obstgartenstrasse, Flughafenstrasse und die Schaffhauserstrasse. Die mit 16—18 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 608 vom 2. März 1950 längs der Schaffhauserstrasse, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3509 vom 16. Dezember 1954 längs der Flughafenstrasse und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1263 vom 13. April 1961 längs der Obstgartenstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kloten vom 17. April 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Fürgässli Nr. 10 mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. November 1962.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Sellen